

Benützungs- und Gebührenreglement für den Pfarrhaussaal Pfungen

1. Zweckbestimmung

Der Pfarrhaussaal der Reformierten Kirchgemeinde dient in erster Linie der Förderung des kirchlichen Lebens. Er steht der Kirchgemeinde als Begegnungszentrum zur Verfügung. Er kann auch von örtlichen und auswärtigen Organisationen und Vereinen sowie von Pfungemer Einwohnerinnen / Einwohnern für private Anlässe benützt werden. Der Pfarrhaussaal ist für 50 Personen konzipiert.

2. Verwaltung

Der Pfarrhaussaal untersteht der Aufsicht und Verwaltung der Reformierten Kirchenpflege. Die Vermietung regelt das Kirchgemeindesekretariat, Tel. 052 315 14 30.

3. Reservation

Die Reservierung der Lokalitäten wird durch das Kirchgemeindesekretariat vorgenommen. Die Kirchenpflege erlässt die Richtlinien und kann die Benützung ohne Nennung von Gründen ablehnen. Kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang. Kirchliche Gruppen, örtliche Vereine und Organisationen gemeinnütziger Art haben auf Antrag an die Kirchenpflege die Möglichkeit, die Räume periodisch für einen Vor-, Nachmittag oder Abend zu reservieren. Reservationen für das kommende Jahr können frühestens ab 1. Juli des laufenden Jahres gemacht werden. Die Kirchenpflege behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen Räume, die wiederkehrend reserviert sind, für kirchliche Anlässe zu beanspruchen.

4. Mietvertrag

Sowohl für die mehrmalige, wie für die einmalige Benützung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Nach dem Ausfüllen des Formulars „Anfrage Verfügbarkeit Pfarrhaussaal“ auf www.ref-pfungen.ch wird der Mietvertrag durch das Kirchgemeindesekretariat zugestellt. Die Reservation ist erst nach Unterzeichnung des Vertrages gültig. Die Benützungsgebühren sind im Voraus zu bezahlen. Ein Einzahlungsschein liegt dem Mietvertrag bei.

5. Benützungsgebühren

a) Der Pfarrhaussaal steht für kirchliche und behördliche Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung. Für Nutzerinnen / Nutzer der nachfolgenden Kategorie b - d gelten generell:

- Nachreinigung (wenn nötig) pro Std. CHF 40.00

b) Örtliche Gruppen, Vereine und Organisationen haben folgende Mietgebühren zu entrichten:

- Pfarrhaussaal und Küche (Halbtag oder Abend) CHF 50.00

- Pfarrhaussaal und Küche (ganzer Tag) CHF 100.00

c) Einwohnerinnen / Einwohner von Pfungen haben für die private Benützung folgende Mietgebühren zu entrichten:

- Pfarrhaussaal und Küche (ganzer Tag, Halbtag oder Abend) CHF 100.00

- d) Andere Nutzungen, sofern nicht unter „b“ und „c“ erwähnt, bedürfen einer Bewilligung der Kirchenpflege und werden mit folgenden Mietgebühren in Rechnung gestellt:

Für kommerzielle Zwecke (Kurse, Verkauf von Waren etc.) erhöhen sich die Benützungsgebühren generell um CHF 150.00.

- Pfarrhaussaal und Küche (ganzer Tag, Halbtage oder Abend) CHF 250.00

6. Hausordnung

- Für die Durchsetzung der Hausordnung im Pfarrhaussaal und in der Umgebung ist die Mieterin / der Mieter verantwortlich.
- Aus Rücksicht auf die Anwohnerinnen / Anwohner müssen bei lautstarken Veranstaltungen Türen und Fenster geschlossen bleiben.
- Aus hygienischen Gründen sind im Pfarrhaussaal keine Tiere geduldet.
- Im Pfarrhaus und Pfarrhaussaal besteht ein generelles Rauchverbot.
- Die Mieterin / der Mieter ist verpflichtet, die Teilnehmenden darauf aufmerksam zu machen, dass beim Verlassen des Gebäudes auf die Nachbarschaft besondere Rücksicht zu nehmen ist. (Diskussionen auf der Strasse, Zuschlagen von Autotüren usw. sind zu unterlassen.)

Folgende Benützungzeiten sind von der Mieterin / vom Mieter einzuhalten:

Sonntag bis Donnerstag	bis max. 24.00 Uhr
Freitag und Samstag	bis max. 02.00 Uhr

An Sonntagen stehen die Räumlichkeiten in der Regel frühestens ab 12.00 Uhr zur Verfügung (Ausnahme kirchliche Anlässe).

7. Dekorationen und Anschläge

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der / des Ressortverantwortlichen angebracht werden. Zur Befestigung sind nur Klebestreifen zu verwenden, die ohne Spuren entfernt werden können. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klammern usw. ist untersagt.

8. Übergabe der Schlüssel

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt während den ordentlichen Öffnungszeiten des Sekretariats gegen Quittung.

9. Übergabe der Lokalitäten

Nach jeder Benützung sind die Räume sauber und in geordnetem Zustand zu übergeben.

Die Reinigung umfasst:

- Sämtliche benützte Tische und Ablageflächen (inkl. Küche) sind sauber zu reinigen.
- Die Böden sind zu saugen und bei Verschmutzung feucht aufzunehmen.
- Die Kehrichtsäcke sind selber zu entsorgen.
- Der Kühlschrank ist zu leeren.
- Geschirr und Besteck sind abzuwaschen, abzutrocknen und sauber zu versorgen.
- Geschirrspüler und Kaffeemaschine müssen nach der Benutzung entsprechend den speziellen Gebrauchsanweisungen gereinigt werden.

Die / der Ressortverantwortliche kontrolliert die Sauberkeit der Räume, Geschirr, Besteck, Geräten etc. und überprüft deren Vollständigkeit. Nach Benützung der Lokalitäten sind alle Türen und Fenster zu schliessen und sämtliche Lichter zu löschen. Die Tische und Stühle sind gemäss „Normalmöblierung“ wieder aufzustellen. Das Mobiliar darf nicht ins Freie genommen werden.

10. Haftung der Mieterin / des Mieters

Die Mieterin / der Mieter ist für alle Sachbeschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen inkl. Geschirr haftbar.

Beschädigungen sind unverzüglich der / dem Ressortverantwortlichen zu melden. Bei Verlust eines erhaltenen Schlüssels haftet die Mieterin / der Mieter für alle entstehenden Kosten.

11. Feuerpolizei

Die Mieterin / der Mieter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikt einzuhalten. Die Ausgänge sind stets frei zu halten, insbesondere der Notausgang aus dem Pfarrhaussaal.

12. Polizeibewilligungen und Aufführungen

Die Mieterin / der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Bewilligungen (z.B. Wirtschaftspatent, Tombola, Aufführungsrechte etc.) einzuholen.

13. Jugendschutz

Die Mieterin / der Mieter ist für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verantwortlich (Alkohol). Entsprechende Unterlagen können bei der Gemeinde Pfungen bestellt werden.

14. Aufsichtsrecht

Die Kirchenpflege hat jederzeit Anrecht auf freien Zutritt, damit sie die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben kann. Bei groben Verstössen gegen dieses Reglement oder stichhaltigen Reklamationen seitens der Anwohnerschaft ist die Kirchenpflege berechtigt, einen Anlass abzurechnen.

15. Haftung

Die Vermieterin / der Vermieter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche bei einer Veranstaltung verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden. Eine allfällige Haftung liegt ausschliesslich bei der Mieterin / beim Mieter.

Pfungen, 17. April 2019

Reformierte Kirchenpflege Pfungen

Peter Weskamp
Präsident

Eveline Schweingruber
Ressort Liegenschaften